

Gebührensatzung

für den kommunalen Friedhof in Kalkstein

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 – 9, sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) n der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach

Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bugewitz vom folgende
Gebührensatzung für den Friedhof in Kalkstein erlassen.

§ 1

Erhebung der Gebühren

Für die nach der Satzung für den Friedhof in der jeweils geltenden Fassung genannten Benutzungsrechte und Leistungen sind die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren innerhalb eines Monats nach Rechnungsempfang fällig.
In Härtefällen, insbesondere bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann die Gebühr auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Nutzungsberechtigten sowie diejenigen, die eine Leistung oder Amtshandlung beantragen oder im eigenen Interesse veranlasst haben. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung von Gebühren

Der förmliche Bescheid gilt mit der Zustellung der Gebührenrechnung als erteilt. Die Zahlung der Gebühren hat an die Gemeindekasse durch den Schuldner zu erfolgen. Rückständige Gebühren können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts beträgt für:

1. Reihengräber (Ruhefrist 10.Jahre)

- a) für Kleinstkinder bis zur Vollendung des
1. Lebensjahres und Totgeburten ...25,00..... €

- | | | |
|--|---------------|---|
| b) für Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | ...35,00..... | € |
| c) für über 5 Jahre alte Personen | ...60,00..... | € |

2. Reihengräber (Ruhefrist ..20. Jahre)

- | | | |
|--------------------|-----------------|---|
| a) je Einzelstelle |125,00..... | € |
| b) Doppelstelle |250,00.... | € |
| c) Dreifachstelle |375,00.... | € |

3. Urnengräber (Ruhefrist 20 Jahre)

- | | | |
|-------------------------------|----------------|---|
| a) Urnengrab, je Einzelstelle |70,00.... | € |
| b) Urnengrabboppelstelle |90,00.... | € |

4. Verlängerung

- | | | |
|--|----------------|---|
| a) Nachgebühren pro Grabstelle und Jahr |6,50.... | € |
| b) Nachgebühren pro Urnenstelle und Jahr | 3,50.... | € |

5. Gebühren für sonstige Leistungen

anfallende Kosten wie:

-Müllentsorgung, Wasser, Pflegearbeiten,
Mitgliedbeitrag Berufsgenossenschaft,
Überprüfung Grabsteine 5,00 € pro Jahr/Grab

Die Kalkulation der unter 5. genannten Gebühren ist der beigefügten Anlage zur Satzung zu entnehmen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bugewitz,, **20. JULI 2022**
Ort / Datum


Bürgermeister



Anlage zur Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof in Kalkstein

Kalkulation der Gebühren für die Bewirtschaftung des Friedhofes in Kalkstein

Überprüfung Grabsteine (jährlich)	25,00 €
Gebühr Berufsgenossenschaft (jährlich)	25,00 €
Wassergeld	15,00 €
Bewirtschaftung der Grünflächen	85,00 €
	Gesamt 150,00 €

150,00 € / 30 Grabstellen = 5,00 € pro Grabstelle

Ansatz Gebühren **5,00 € pro Grabstelle**